

### 3. Informationen

#### 3.1. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen des Schulgesetzes

## Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen

vom 27.06.2006

### 1. Individuelle Förderung

Schülerinnen und Schüler werden künftig noch stärker als bisher gefördert werden. Die individuelle Förderung, die erheblich verbessert wird und Leitidee des neuen Schulgesetzes ist, sichert die Durchlässigkeit innerhalb der Schule und zwischen den Schulformen. Demnächst wird bereits zwei Jahre vor der Einschulung gegebenenfalls vorhandenen Defiziten in der Sprachentwicklung im Zusammenwirken mit den Kindertageseinrichtungen entgegengetreten. Die individuelle Förderung findet danach während der gesamten Schulzeit kontinuierlich ihre Fortsetzung. Die Schule hat den Unterricht nach dem neuen Schulgesetz so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist (insbesondere §§ 1, 2, 36, 50). Die Zahl von 78799 Klassenwiederholern im Schuljahr 2005/2006 (Nichtversetzungen und freiwillige Wiederholer) und damit die Wiederholerquote von 2,7 % ist deutlich zu hoch.

Die Schule muss den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen ebenso gerecht werden wie denen besonders begabter Schülerinnen und Schüler. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen aller Schülerinnen und Schüler hat sie – unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern – mit vorbeugenden Maßnahmen zu begegnen. Das Land hat seit dem Regierungswechsel im vergangenen Jahr damit begonnen, den Schulen die dafür notwendigen Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen.

Fördern heißt auch von einem Kind so viel zu fordern, wie es mit einiger Anstrengung erreichen kann. Hierzu gehört es, dass künftig neben den übrigen schulischen Leistungen auch die Ergebnisse von Lernstandserhebungen angemessen bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden.

Ein weiterer Baustein der Konzeption „individuelle Förderung“ ist, dass die Schulträger zukünftig die Möglichkeit haben werden, Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung auszubauen. Diese werden die Leistungen der Förder-

schulen durch andere Angebote zur Diagnose, Beratung und ortsnahen präventiven Förderung ergänzen (§ 20).

### 2. Eigenverantwortliche Schule

Die Schulen in Nordrhein-Westfalen werden schrittweise zu „eigenverantwortlichen Schulen“ (insbesondere §§ 3, 59). Die am Schulleben Beteiligten werden künftig gemeinsam handeln, ein klares Ziel für ihre Arbeit an der Schule formulieren und aus den Ergebnissen entsprechende Konsequenzen ziehen. Die Schulaufsicht wird den Entwicklungsprozess beratend und unterstützend begleiten. Damit ist gleichzeitig ein Paradigmenwechsel für die Schulaufsicht verbunden: nicht die Aufsicht, sondern Beratung und Unterstützung der Schulen stehen künftig im Vordergrund.

Wichtige Schritte auf dem Weg zur „eigenverantwortlichen Schule“ sind die Übertragung von Dienstvorgesetztenfunktionen auf die Schulleiterinnen und Schulleiter und die Einführung der Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulkonferenz.

Eine Experimentierklausel ermöglicht den Schulen die Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung (§ 25).

### 3. Vorschulische Sprachförderung

Eine altersgemäße Sprachentwicklung und die Beherrschung der deutschen Sprache sind Voraussetzung für ein erfolgreiches Lernen. Daher soll künftig früher als bisher mit einer gezielten vorschulischen Sprachförderung begonnen werden: Bei allen Kindern wird bereits zwei Jahre vor der Einschulung festgestellt werden, ob ihr Sprachvermögen altersgemäß entwickelt ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Dies geschieht in der Verantwortung der Schulämter. Vorgesehen ist ein zweistufiges Verfahren in den Kindertageseinrichtungen und in den Grundschulen.

Da Kinder die beste Förderung durch den Kontakt mit anderen Kindern erhalten, ist die vorschulische Sprachförderung in erster Linie eine Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, die dazu vom Land zusätzliche Mittel erhalten werden. Eltern von Kindern, bei denen ein sprachlicher Förderbedarf festgestellt wird, und deren Kinder noch keine Kindertageseinrichtung besuchen, wird daher zunächst geraten, ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anzumelden. Wenn Eltern ihr Kind nicht an einer Kindertageseinrichtung anmelden, können sie, wenn bei ihrem Kind ein sprachlicher Förder-

bedarf festgestellt worden ist, verpflichtet werden, ihr Kind zu einem vorschulischen Sprachförderkurs zu schicken. Diese Kurse sollen in erster Linie von den Kindertageseinrichtungen als Familienzentren eingerichtet werden.

Mit der früher beginnenden, gezielten vorschulischen Sprachförderung ist die Erwartung verbunden, eine stabile Grundlage für das schulische Fortkommen aller Kinder zu legen und den Einfluss der sozialen Herkunft auf den Bildungserfolg zu verringern.

#### 4. Vorziehen der Einschulung

Der Stichtag für das Einschulungsalter wird beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008 schrittweise vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt (§ 35):

zum Schuljahr 2007/2008 auf den 31. Juli,  
zum Schuljahr 2009/2010 auf den 31. August,  
zum Schuljahr 2011/2012 auf den 30. September,  
zum Schuljahr 2012/2013 auf den 31. Oktober,  
zum Schuljahr 2013/2014 auf den 30. November,  
zum Schuljahr 2014/2015 auf den 31. Dezember.

Den Eltern bleibt es weiterhin unbenommen, für ein nach dem jeweiligen Stichtag geborenes Kind eine frühere Einschulung zu beantragen, wenn es schulfähig ist. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern auch ein Jahr später eingeschult werden, ohne dies im Einzelnen begründen zu müssen.

Durch das Vorziehen des Einschulungsalters wird die Zeit, in der die Kinder nach heutigem Erkenntnisstand besonders lern- und aufnahmebereit sind, effektiver genutzt. Das Vorziehen wird über mehrere Jahre gestreckt, um zum einen die Kapazitäten der Schulträger nicht zu sprengen und um zum anderen die Grundschulpädagogik den Bedürfnissen jüngerer Schülerinnen und Schüler entsprechend schrittweise weiterentwickeln zu können.

#### 5. Aufnahme in die Schule/Aufhebung Schulbezirke für Grundschulen und Berufsschulen

Die Schulbezirke für öffentliche Grundschulen und Berufsschulen werden beginnend mit dem Schuljahr 2008/2009 abgeschafft (§ 84 Abs. 1). Hinsichtlich der Grundschulen wird das Gesetz den Kommunen jedoch

die Möglichkeit eröffnen, diesen Schritt bereits vorzeitig zum Schuljahr 2007/2008 zu vollziehen.

Dessen ungeachtet hat jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgesetzten Aufnahmekapazität. Es wird den Eltern künftig jedoch freistehen, ihr Kind an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden, und zwar ohne sich dafür gegenüber der Schulaufsichtsbehörde rechtfertigen zu müssen. Die Schulwahl kann damit den vielfältigen individuellen Bedürfnissen von Eltern und Kindern, die sich insbesondere aus der Notwendigkeit, Familie und Beruf zu vereinbaren, ergeben, Rechnung tragen. Außerdem wird die Profilbildung und die Qualitätsentwicklung in den Schulen unterstützt.

Grundschulen, die unter erschwerten Bedingungen arbeiten, wird die Landesregierung besonders unterstützen. Schon zum 1. August dieses Jahres werden 600 zusätzliche Grundschullehrerinnen und -lehrer, nach einem Sozialindex zugewiesen, die Kollegien an unter schwierigen Bedingungen arbeitenden Schulen verstärken. Die Schulpolitik wird sich gerade solcher Schulen besonders annehmen.

Die Grundsätze gelten für die Berufsschulen entsprechend. Jede und jeder Auszubildende hat einen Anspruch auf den Besuch der Berufsschule, die der Ausbildungsstätte am nächsten liegt. Auszubildende können im Rahmen der Aufnahmekapazität und wenn der Ausbildungsbetrieb zustimmt aber auch eine andere, insbesondere wohnortnähere Berufsschule besuchen.

Um sicherzustellen, dass durch die Aufhebung der Schulbezirke für Berufsschulen insbesondere in Ballungsrandzonen keine Gefährdungen bestehender Berufsschulstandorte im kreisangehörigen Raum entstehen, sind die Schulträger künftig gehalten, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, differenziertes Angebot zu achten. Dies gilt im Besonderen für den Bereich der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung. Für einzelne Ausbildungsberufe können außerdem Bezirksfachklassen sowie bezirksübergreifende Fachklassen gebildet werden (§ 84 Abs. 2), wenn ein Schulträger wegen der geringen Zahl der Auszubildenden in bestimmten Berufen keine Fachklassen anbieten kann.

Für Förderschulen können Schuleinzugsbereiche gebildet werden (§ 84 Abs. 2).

## 6. Organisation des Schulanfangs und Individuelle Förderung/Lernstudios

Für einen erfolgreichen Schulbeginn muss die Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und den Kindertageseinrichtungen weiter verbessert werden. Alle Kinder, die schulpflichtig sind, werden eingeschult und in der Grundschule individuell gefördert. Dazu entwickeln alle Grundschulen ein schulinternes Förderkonzept. Die Förderung kann in innerer Differenzierung oder – bis zur Hälfte der wöchentlichen Stundentafel – auch in äußerer Differenzierung (Lernstudio) erfolgen.

Grundschulen, die angesichts ihrer Rahmenbedingungen vor besonderen sozialen Herausforderungen stehen, erhalten Personalressourcen wie zum Beispiel sozialpädagogische Fachkräfte (aus den ehemaligen Schulkindergärten) oder zusätzliche Lehrerinnen und Lehrer.

Künftig entscheidet allein die Schulkonferenz darüber, ob die beiden ersten Schuljahre jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend organisiert werden. Eine Entscheidung gilt für mindestens vier Jahre.

Eine Bevorzugung der jahrgangsübergreifenden Unterrichtsorganisation, wie im alten Schulgesetz festgelegt, findet nicht mehr statt. Insoweit bedarf es zur Einführung einer anderen Organisationsform als des jahrgangsübergreifenden Unterrichts auch keines Vorschlags der Schulleitung mehr.

## 7. Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen

Die Eltern wählen auch künftig grundsätzlich die weiterführende Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) ihres Kindes. Die Verbindlichkeit des Grundschulgutachtens wird aber im Interesse des Kindeswohls erhöht (§ 11). Die derzeit zu hohe Zahl der Schulformwechsel in der Sekundarstufe I (insgesamt im Schuljahr 2005/2006 14.320), d. h. der Schulformwechsel vom Gymnasium zur Hauptschule (566 Schülerinnen und Schüler) und zur Realschule (6.047) sowie von der Realschule zur Hauptschule (7.707) und Klassenwiederholer in der Sekundarstufe I (Hauptschule: 13.025, Realschule: 14.058, Gymnasium: 9.083, Gesamtschule – überwiegend ab Klasse 9 – 2.923, insgesamt: 39.092) soll verringert werden.

Der Elternwille soll zurücktreten, wenn ein Kind für die gewählte Schulform offensichtlich nicht geeignet ist.

Das heißt konkret:

In der Empfehlung wird künftig die Schulform (Hauptschule oder Realschule oder Gymnasium) benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, sowie gegebenenfalls eine weitere Schulform, für die es nach Auffassung der Grundschule mit Einschränkungen geeignet ist. Außerdem wird die Gesamtschule benannt.

Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es nach der Grundschulempfehlung mit Einschränkungen geeignet ist, müssen sie vor ihrer endgültigen Entscheidung an einem Beratungsgespräch der in Blick genommenen weiterführenden Schule teilnehmen.

Beabsichtigen sie, ihr Kind an einer Schule einer Schulform anzumelden, die in der Grundschulempfehlung nicht benannt wird, d.h. für die das Kind nach Auffassung der Grundschule auch nicht mit Einschränkungen geeignet ist, entscheidet ein dreitägiger Prognoseunterricht, ob das Kind zum Besuch der ausgewählten Schulform zugelassen wird. Im Vorfeld ist die gewünschte weiterführende Schule verpflichtet, den Eltern Beratung anzubieten.

Der Prognoseunterricht wird in der Verantwortung des Schulamtes durch eine Schulaufsichtsbeamtin oder einen Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes geleitet. Den Unterricht erteilen jeweils eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Grundschule und einer weiterführenden Schule. Nach Abschluss des Prognoseunterrichts wird eine Schülerin oder ein Schüler nur dann nicht durch abschließenden Bescheid des Schulamtes zum Besuch der gewählten Schulform zugelassen, wenn alle am Prognoseunterricht beteiligten Personen einstimmig davon überzeugt sind, dass die Eignung für die gewählte Schulform offensichtlich ausgeschlossen ist, die Schülerin oder der Schüler also auch nicht mit Einschränkungen für die gewählte Schulform geeignet ist.

Melden die Eltern ihr Kind trotz einer Empfehlung der Grundschule für das Gymnasium an der Hauptschule oder der Realschule oder trotz einer Empfehlung für die Realschule an der Hauptschule an, rät ihnen diese Schule, der Empfehlung der Grundschule zu folgen. Bleiben die Eltern danach bei ihrer Wahl, fordert die weiterführende Schule sie auf, ihr Kind zum Prognoseunterricht

anzumelden. Dessen Ergebnis ist eine weitere Entscheidungshilfe für die Eltern. Dieses Verfahren trägt der besonderen Verantwortung der Schule für Kinder aus bildungsfernen Familien und für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte Rechnung.

## 8. Erhöhung der Durchlässigkeit

Im Verlauf der Sekundarstufe I wird der „Aufstieg“ leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler in eine andere Schulform stärker als bisher ermöglicht und gefördert. Ziel ist eine grundlegende Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen, und zwar nicht erst ab Klasse 10, sondern bereits auch in der Sekundarstufe I (§§ 13, 46).

Künftig soll die Klassenkonferenz nach jedem Schulhalbjahr der Erprobungsstufe, d. h. der Klassen 5 und 6 entscheiden, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler ein Wechsel der Schulform im Sinne eines „Aufstiegs“ empfohlen werden soll. Nach der Erprobungsstufe wird dies im Zusammenhang mit jeder Versetzungsentscheidung geschehen. Ein „Aufstieg“ soll stets dann in Betracht gezogen werden, wenn in den Fächern mit Klassenarbeiten ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht wird und die Schülerin oder der Schüler auch in der Lage ist, mit Erfolg am Unterricht in den Fremdsprachen teilzunehmen. Die Übergangsmöglichkeiten zwischen den Schulformen Real- und Gesamtschule sowie Gymnasium am Ende der Orientierungsstufe werden durch das Vorziehen der 2. Fremdsprache in die Klasse 6 gesichert. Durch die Bereitstellung eines zusätzlichen Stundenvolumens von 5 Stunden in den Klassen 5 bis 9 des Gymnasiums, über die Stundentafelerweiterung für alle Schulformen hinaus, wird die individuelle Förderung gerade auch von Aufsteigern, z. B. in Teilgruppen, ermöglicht. Für Hauptschüler steht der Übergang nach Klasse 5 in alle Schulformen oder – und das ist der Regelfall – nach Klasse 6 der Übergang in die Realschule oder die Gesamtschule offen, in denen der Bildungsgang auch ohne 2. Fremdsprache fortgeführt werden kann.

Gleichzeitig wird den Abstiegen und Nichtversetzungen durch gezielte Fördermaßnahmen entgegen gewirkt werden. Für die Umsetzung wird das Land entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stellen.

## 9. Bildungsauftrag der einzelnen Schulformen/Erziehungsziele

Der bislang im Schulgesetz nicht festgelegte Bildungsauftrag der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums wird entsprechend den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz im Schulgesetz beschrieben (§§ 14, 15, 16). Damit wird das nordrhein-westfälische Schulgesetz an vergleichbare Gesetze anderer Länder angepasst, die Regelungen zu den spezifischen Aufgaben der Schulen des gegliederten Schulwesens enthalten.

Darüber hinaus werden die in Artikel 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen niedergelegten Erziehungsziele, insbesondere die Ehrfurcht vor Gott, die Achtung vor der Würde des Menschen und die Bereitschaft zum sozialen Handeln durch die Aufnahme in das Schulgesetz betont.

## 10. Neuorganisation des Bildungsgangs im Gymnasium/Abitur nach 12 Jahren ohne Qualitätsverlust

Das bisher vorgesehene Modell „10 + 2“ für die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur wird durch das Modell „9 + 3“ ersetzt (§§ 12 bis 17): Die Sekundarstufe I endet am Gymnasium bereits nach Klasse 9, anschließend bleibt es bei einer dreijährigen Oberstufe. Die Klasse 10 wird am Gymnasium in gleicher Form wie die Klasse 11 an der Gesamtschule Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Es bedarf nicht wie im Modell „10 + 2“ einer Auswahlentscheidung des Schulträgers, welche Gymnasien oder Gesamtschulen eine Einführungsphase für Absolventinnen und Absolventen der Realschulen und Hauptschulen erhalten. Vielmehr können diese nach dem Modell „9 + 3“ die gymnasiale Oberstufe an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule – auch an einer Ersatzschule – ihrer Wahl besuchen. In ländlichen und kleinstädtischen Regionen wird damit sichergestellt, dass Absolventinnen und Absolventen der Hauptschulen und Realschulen, die das Abitur erwerben möchten, ihren Bildungsweg in der Gemeinde fortsetzen können. Darüber hinaus bleiben Auslandsaufenthalte für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien weiterhin ohne Verzögerung der Schullaufbahn realisierbar, während dies nach dem Modell „10 + 2“ nicht der Fall gewesen wäre.

Schließlich hat das neue Modell noch einen weiteren Vorzug: In der Einführungsphase der gymnasialen

Oberstufe, der Klasse 10, gilt künftig nicht mehr der Klassenfrequenzwert der Sekundarstufe I mit 28 Schülerinnen und Schülern, sondern die geringere Oberstufenrelation. Damit wird die Benachteiligung der Gymnasialschülerinnen und -schüler durch das Modell „10 + 2“ beseitigt.

Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule und der Realschule können bei Unterricht in der zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I direkt in die Qualifikationsphase „springen“. Absolventinnen und Absolventen der Hauptschule können wegen der fehlenden zweiten Fremdsprache, wie auch bisher, allein in die Einführungsphase eintreten.

Über die Stundentafelerweiterung für alle Schulformen hinaus (von 179 auf 188 Stunden), wird im verkürzten Bildungsgang am Gymnasium jetzt nochmals ein zusätzliches Stundenvolumen von weiteren fünf Stunden in den Klassen 5 bis 9 bereitgestellt. Dadurch sollen Qualitätsverluste verhindert und individuelle Fördermöglichkeiten, auch in Teilgruppen, verbessert werden. Auch in Nordrhein-Westfalen werden damit die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, nämlich 265 Stunden bis zum 12jährigen Abitur, eingehalten. Dies war nach den bisherigen Planungen im Modell „10 + 2“ nicht vorgesehen.

## 11. Reform der gymnasialen Oberstufe/Berufliche Gymnasien

Die gymnasiale Oberstufe wird grundlegend reformiert, um ihre allgemein bildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturientinnen und Abiturienten zu verbessern (§§ 16, 18).

Künftig wird es das bisherige System der Grund- und Leistungskurse mit seiner Überspezialisierung nicht mehr geben. In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Fächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet werden. Der Unterricht in diesen Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport soll eine gemeinsame Grundbildung in angemessenem Umfang sicherstellen und eine vertiefte Bildung in individuellen Schwerpunktbereichen gewährleisten. Die für die Studierfähigkeit grundlegenden Kernfächer Deutsch, Mathematik und eine fortgeführte Fremdsprache werden generell mit vier Wochenstunden auf einem erhöhten Anforderungsniveau unterrichtet und im Abitur geprüft werden.

derungsniveau unterrichtet und im Abitur geprüft werden.

Die angesprochene individuelle Schwerpunktsetzung erfolgt über die Wahl eines ebenfalls vierstündig unterrichteten „Profilfaches“ (eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft) sowie eines „Neigungsfaches“ (sonstige Fächer). Eines dieser Fächer ist das vierte schriftliche Prüfungsfach. Aus dem verbleibenden Fächerkanon ist ein fünftes mündliches Prüfungsfach zu bestimmen. Nach Entscheidung der Schülerinnen und Schüler werden gemäß dem Entwurf der Oberstufenvereinbarung der KMK drei der vierstündig unterrichteten Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau doppelt gewertet werden.

In den meisten Gymnasien und Gesamtschulen gilt die neue Oberstufe ab dem Schuljahr 2010/2011, also für die Schülerinnen und Schüler der jetzigen Klasse 5 (Ausnahme: Schuljahr 2009/2010 für Schülerinnen und Schüler in 15 Schulen, die im Schuljahr 2005/2006 in den verkürzten Bildungsgang eingetreten sind).

Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, sollen künftig die zusätzliche Bezeichnung „Berufliches Gymnasium“ führen können. So soll diesen Schulen ermöglicht werden, werbend auf ihre Bildungsgänge hinzuweisen.

## 12. Dokumentation des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens sowie besonderen Engagements auf dem Zeugnis

Die Zeugnisse enthalten künftig Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten, denen die Notenstufen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „unbefriedigend“ zu Grunde gelegt werden (§ 49). Die Schulen können aufgrund einer Entscheidung der Schulkonferenz neben den Notenstufen ergänzende Beschreibungen aufnehmen. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz.

Darüber hinaus soll nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz in einem zusätzlichen Bemerkungsfeld besonderes schulisches und auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers auch außerschulisches gemeinwohlbezogenes Engagement gewürdigt werden. Abschluss- und Abgangszeugnisse sol-

len eine Zusammenschau solcher Leistungen aus der gesamten Schulzeit enthalten (§ 49).

Beide Maßnahmen spiegeln die stärkere Betonung der sozialen Kompetenzen wider. Soziale Kompetenzen gehören heute neben dem Fachwissen zu den Grundvoraussetzungen für das erfolgreiche Durchlaufen des Bildungs- und des Berufswegs. Das Bildungswesen muss an diese Anforderungen entsprechend angepasst werden.

Die Neuregelung tritt erst – wegen der notwendigen vorherigen Anpassung der Ausbildungsordnungen – zum 1. August 2007 in Kraft.

### 13. Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer/Ahndung von Schulpflichtverletzungen

Die disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer werden gestärkt (§ 53). Rechtsbehelfe, die sich gegen die Überweisung in eine Parallelklasse oder den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht wenden, haben künftig keine aufschiebende Wirkung mehr. Die Entscheidung über einen schriftlichen Verweis, eine Überweisung in eine Parallelklasse oder einen vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht liegt bei der Schulleitung; diese kann die Entscheidung auf eine Teilkonferenz übertragen.

Diese Änderungen dienen der Verfahrensbeschleunigung und der Verbesserung der Wirksamkeit der betreffenden Ordnungsmaßnahmen.

Zukünftig werden Schulpflichtverletzer bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr selbst für ihre Schulversäumnisse verantwortlich gemacht. Insbesondere in den Fällen, in denen sich eine Schülerin oder ein Schüler dem elterlichen Einfluss entzogen hat, wird die Effektivität des Bußgeldverfahrens damit deutlich erhöht.

Es bleibt jedoch dabei, dass die Schule sich zunächst darum zu bemühen hat durch eine umfassende Beratung der Beteiligten (Eltern sowie Schülerinnen oder Schüler) den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und ggf. durch eine erzieherische Maßnahme oder durch die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 53 eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Sofern ein Jugendlicher das Bußgeld nicht bezahlt, kann ihm durch das Jugendgericht gemäß § 98

Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz auferlegt werden, anstelle der Geldbuße Arbeitsleistung (also gemeinnützige Arbeit) zu erbringen. Eine unmittelbare Anordnung ist bundesgesetzlich nicht möglich und landesgesetzlich wegen des Vorrangs des Bundesrechts nicht einführbar.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Eltern durchzuführen, da es ihnen gemäß § 41 Abs. 1 Schulgesetz obliegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen.

Zuständig für den Erlass des Bußgeldbescheids ist die Schulaufsichtsbehörde. Sie wird auf Antrag der Schule tätig.

### 14. Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe

Die immer notwendiger werdende verstärkte Zusammenarbeit von Schule und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe wird im neuen Schulgesetz hervorgehoben (§§ 36, 41, 80). Insbesondere wird der Schutzauftrag der Schulen gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern dahingehend konkretisiert, dass sie bei jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung von Schülerinnen und Schülern rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen entscheiden (§ 42).

### 15. Eintritt in die duale Ausbildung bereits nach Klasse 9

Jugendlichen wird die Möglichkeit eröffnet, bereits nach neun Schuljahren in ein Berufsausbildungsverhältnis zu treten. Diese erfüllen dann ihre zehnjährige Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer Fachklasse im Rahmen des dualen Systems (§ 37). Brechen solche Schülerinnen und Schüler ihre Berufsausbildung nach kurzer Zeit wieder ab, setzen sie ihre Schullaufbahn im Berufsorientierungsjahr, im Berufsgrundschuljahr oder in der einjährigen vollzeitschulischen Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis fort. Eine Rückkehr in die Hauptschule oder eine andere Schulform der Sekundarstufe I ist nicht vorgesehen.

### 16. Sicherung der Unterrichtsversorgung

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung werden die Schulleitungen verpflichtet, im Rahmen der personellen Ressourcen darauf hinzuwirken, dass kein Unterricht ausfällt und alle Vorbereitungen für das neue

Schuljahr bis zum Schuljahresbeginn vollständig abgeschlossen sind (§ 59). Ferner wird der Auftrag an die Schulen in das Schulgesetz aufgenommen, außerunterrichtliche Veranstaltungen, die kein Unterricht in anderer Form, d. h. keine Klassenfahrten, Exkursionen, Museumsbesuche etc. sind, grundsätzlich so zu organisieren, dass in der Regel kein Unterricht ausfällt (§ 42). Elternsprechtage sind im Interesse der Lernzeit der Schülerinnen und Schüler, aber auch zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchzuführen (§ 44).

## 17. Stärkung der Leitungsfunktion der Schulleiterinnen und Schulleiter

Im Rahmen des Konzepts der „eigenverantwortlichen Schule“ kommt den Schulleitungen eine Schlüsselrolle zu. Ihnen müssen die notwendigen Instrumente an die Hand gegeben werden, um auf die Qualität des Unterrichts nachhaltig einwirken zu können.

Den Schulleiterinnen und Schulleitern werden deshalb, in Abhängigkeit zur Schaffung entsprechender Unterstützungssysteme, Aufgaben der oder des Dienstvorsetzten übertragen. Ihre Leitungsfunktion wird insgesamt gestärkt (§ 59).

## 18. Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter

Künftig werden, als ein wichtiger Baustein der eigenverantwortlichen Schule, die Schulleiterinnen und Schulleiter von der Schulkonferenz gewählt (§ 61).

Die obere Schulaufsicht schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus. Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Durchlaufen einer Vorqualifizierung als für ein Schulleitungsamt geeignet befunden wurden, können sich bewerben. Die obere Schulaufsicht prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der erweiterten Schulkonferenz (mit einem stimmberechtigten Vertreter der Kommune und bis zu drei weiteren mit Teilnahmerecht) die geeigneten Personen benannt; dabei sind unter Beachtung des schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Die erweiterte Schulkonferenz wählt aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Der Schulträger kann seine Zustimmung mit einer Zwei-

drittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. In diesem Fall kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen unterbreiten.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen bleibt das Ernennungsrecht beim Land.

Potentielle Kandidatinnen und Kandidaten müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die für die Leitung einer Schule unabdingbar notwendig sind. Dazu gehören insbesondere „Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule“. Zum Nachweis der Kenntnisse und Befähigungen, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind, gehört im Regelfall auch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Schulleitungen.

Hausberufungen sind möglich, sofern die betroffene Lehrerin oder der betroffene Lehrer vor ihrer/seiner Tätigkeit an der jeweiligen Schule (nicht als Referendarin oder Referendar) in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre/seine Verwendungsbreite nachgewiesen hat.

Durch das neue Verfahren sowie das Zulassen der Sprungbeförderung und den Verzicht auf die einjährige Wartezeit zwischen zwei Beförderungen wird der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber erheblich vergrößert. Es wird so sichergestellt, dass die Schulkonferenz eine wirkliche Auswahl aus einer Gruppe geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten hat.

Die Ernennung erfolgt gemäß § 25 b Landesbeamtengesetz zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine erste Amtszeit von fünf Jahren. Die Wiederwahl der Schulleiterinnen und Schulleiter für eine zweite Amtszeit (ebenfalls fünf Jahre) und daran anschließend auf Lebenszeit erfolgt wiederum durch die Schulkonferenz (ebenfalls mit Vetorecht Schulträger).

## 19. Korrektur der „Drittelparität“ in der Schulkonferenz

Die im letzten Jahr noch mit rot-grüner Landtagsmehrheit eingeführte so genannte Drittelparität in der Schulkonferenz von Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen wird korrigiert (§ 66). Der frühere Rechtszustand wird wieder hergestellt, so dass die Lehrervertretung dort wie früher die Hälfte der Stimmen hat. Dies ist wegen der Bedeutung der päd-

agogischen Fachkompetenz für den Erfolg der schulischen Arbeit erforderlich.

In den Berufskollegs gehören der Schulkonferenz künftig Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden als Mitglieder mit Stimmrecht an, wodurch eine angemessene Repräsentanz aller am Schulleben dieser Schulform Beteiligten hergestellt wird.

Die Schulkonferenz kann in allen Schulformen eine Erhöhung der Zahl ihrer Mitglieder, unter Beachtung des durch das Schulgesetz vorgegebenen Verhältnisses, beschließen. Dieses Recht ist Teil der eigenverantwortlichen Schule.

## 20. Verbesserung der Elternmitwirkung

Die Elternmitwirkung wird durch eine Reihe von Verbesserungen gestärkt und zugleich entbürokratisiert (insbesondere §§ 11, 61, 70). So wirken die Eltern künftig z.B. bei der Wahl der Schulleitung mit und entscheiden als Mitglieder der Schulkonferenz über die Organisation der Schuleingangsphase in der Grundschule (nach Jahrgängen getrennter oder jahrgangsübergreifender Unterricht). Die Schulkonferenz kann eine Erhöhung der Zahl der Elternvertreterinnen und -vertreter in Fach- und Bildungsgangkonferenzen beschließen. Künftig erhalten sie bereits mit der Ladung zu Sitzungen der einzelnen Mitwirkungsgruppen die erforderlichen Beratungsunterlagen.

Der im bisherigen Schulgesetz erstmals vorgesehene Landeselternbeirat wird nicht eingeführt. Stattdessen wird eine halbjährliche Konsultationspflicht des Schulministeriums mit den landesweit organisierten Elternverbänden eingeführt (§ 77). Dadurch wird ein regelmäßiger Dialog zwischen dem Ministerium und den Elternvertretungen sichergestellt und gleichzeitig die Autonomie der Verbände gewahrt.

## 21. Öffnung der Schulpflegschaft für die Schülervertretung

Vom Schülerrat gewählte Vertreterinnen und Vertreter können künftig mit beratender Stimme an Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen (§ 72). Damit wird an die bereits praktizierte Beteiligung von Schülervertreterinnen und -vertretern in der Klassenkonferenz und der Klassenpflegschaft angeknüpft. Damit soll der Dialog aller am Schulleben Beteiligten intensiviert werden.

Schülerinnen und Schüler können darüber hinaus, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, als Mitglieder der Schulkonferenz mit Stimmrecht an der Schulleitungsbestellung mitwirken.

## 22. Grundschulverbände

Der Fortbestand kleiner wohnortnaher Grundschulstandorte soll angesichts der stark zurückgehenden Schülerzahlen durch die Bildung von Grundschulverbänden ermöglicht werden. Kleine Grundschulen, die die gesetzlich vorgesehene Mindestgröße nicht erreichen, sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, möglichst als Teilstandorte geführt werden (§ 82). Durch den Grundschulverband entsteht eine einheitliche Grundschule mit einem Kollegium, einer Leitung, einer Schulkonferenz und einer Schulpflegschaft, wobei an den Teilstandorten auch Teilpflegschaften mit entsprechend eingegrenztem Aufgabengebiet eingerichtet werden können. Die Errichtung eines solchen Grundschulverbandes führt zu einem effektiveren Ressourceneinsatz und verbessert die pädagogischen Möglichkeiten an kleinen Grundschulstandorten.

Die Teilstandorte können entsprechend der Gliederung der Grundschule auch bekenntnis- oder weltanschauungsmäßig ausgerichtet werden. Mit der katholischen und der evangelischen Kirche besteht damit Konsens, dass auch Bekenntnisschulen in Grundschulverbände eingebracht werden können. Auf diese Teilstandorte sind gemäß der durch die Landesverfassung getroffenen Grundentscheidung die gesetzlichen Vorgaben für Bekenntnisschulen und für Weltanschauungsschulen entsprechend anzuwenden. Ein wechselseitiger Lehrereinsatz zwischen den einzelnen Standorten, z. B. zur Sicherstellung des Religionsunterrichts oder zur Einführung des neuen Fachs Englisch, ist möglich, da es sich um einen Lehrkörper handelt.

## 23. Offene Ganztagschulen/Soziale Staffelung von Elternbeiträgen

Es wird eine gesetzliche Ermächtigung zur sozialen Staffelung bei der Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule in Schulen geschaffen (§ 9, Art. 4 mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK). Damit wird Rechtssicherheit hinsichtlich dieser bisher lediglich auf Erlassebene bestehenden Berechtigung der Schulträger und der Träger der

Jugendhilfe hergestellt. Die neue Norm stellt sicher, dass die Elternbeiträge auch dem Ausgleich zwischen finanzschwachen und finanzstarken Eltern, Ortsteilen und Schulen dienen können. Durch die vorgenommene Verdoppelung des Lehreranteils seit dem 1. 2. 2006 ist die Möglichkeit gegeben, individuelle Fördermaßnahmen im Ganztags anzubieten. Vor allem auch Kinder aus sozial schwächeren Familien sollen daran teilhaben können. Nach einem neuen Fördererlass müssen Schulträger und Schulleiterinnen/Schulleiter auf die Stafelung hinweisen und hierdurch auf die Teilnahme solcher Kinder am Ganztags hinwirken, die besonders einer ergänzenden Förderung bedürfen.

#### 24. Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen

Die Möglichkeit, Schulen unterschiedlicher Schulformen organisatorisch zusammenzufassen (§ 83), wird beschränkt auf Hauptschulen und Realschulen sowie auf Hauptschulen und Gesamtschulen – nur mit der Sekundarstufe I – (Aufbauschule), da dies nur in diesem Umfang schulfachlich vertretbar ist. Durch solche Zusammenschlüsse kann unter bestimmten Rahmenbedingungen das Angebot entsprechender wohnortnaher weiterführender Schulen im ländlichen Raum für die Zukunft gesichert werden.

#### 25. Einführung Qualitätsanalyse an Schulen („Schul-TÜV“)

Die neue Qualitätsanalyse an Schulen wird gesetzlich verankert. Sie ist zwar ein Teil von Schulaufsicht, unterscheidet sich jedoch von dieser in wesentlichen Punkten. Im Hinblick auf ihre Feststellungen und Beurteilungen sind die Prüferinnen und Prüfer weisungsfrei. Ähnlich der Funktion von Unternehmensberatungen sammeln die Qualitätsprüferinnen und -prüfer Informationen über die bestehenden Schulentwicklungsprozesse. Die Schulen erhalten konkrete Rückmeldungen über ihre Stärken und Schwächen und mögliche Defizite. Den abschließenden Bericht werten sie selbständig in ihren Gremien aus. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden zur Grundlage für Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht.

Die Qualitätsteams aus je zwei Personen werden die Schulen, beginnend mit dem Schuljahr 2006/2007, in regelmäßigen Abständen für jeweils drei bis vier Tage besuchen. Der Besuch wird drei Monate vorher ange-

meldet, sechs Wochen vorher wird im Rahmen einer Konferenz über den Ablauf der Qualitätsanalyse informiert. Das Team beobachtet etwa 50 Prozent des Lehrerkollegiums im Unterricht. Es werden insgesamt sechs Qualitätsbereiche erfasst. Bei der Zusammensetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Qualitätsanalyse sind die Schulformen angemessen zu berücksichtigen (§ 86).

Die Qualitätsanalyse kann auf Wunsch des jeweiligen Schulträgers auch an Schulen in freier Trägerschaft erfolgen. Vorab wird die Zusammenarbeit im Einzelnen in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

#### 26. Beibehaltung der schulformbezogenen Schulaufsicht

Die Selbstverpflichtung des Landtags, den Schulämtern für alle Schulformen bis zum 1. Januar 2009 durch Gesetz schulaufsichtliche Aufgaben zu übertragen und die schulformübergreifende Ausübung der Schulaufsicht festzulegen, wird gestrichen (§ 88). Dieser Vorstoß der früheren Regierungskoalition zur Schwächung des gegliederten Schulsystems wird rückgängig gemacht.

#### 27. Lernmittelfreiheit, Schülerfahrkostenerstattung

Die Regelung in § 132 Abs. 9 des Schulgesetzes, wonach Schülerinnen und Schüler unter den dort genannten Voraussetzungen im Schuljahr 2005/2006 wegen des Empfangs von Leistungen nach Absatz 2 des Sozialgesetzbuchs II (vormals laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz) von der Zahlung des Eigenanteils befreit waren, ist ausgelaufen.

Die für diesen Bereich zuständigen Schulträger entscheiden künftig in eigener Verantwortung über weitere Entlastungen vom von den Eltern aufzubringenden Eigenanteil bei der Lernmittelfreiheit und der Schülerfahrkostenerstattung (§§ 96, 97).

#### 28. Sicherung des Beamtenstatus der Lehrerinnen und Lehrer

Die von der früheren Landesregierung vorgenommene schulgesetzliche Befristung des Beamtenstatus der Lehrerinnen und Lehrer zum 31. Dezember 2007 entfällt (§ 133). Die Abschaffung des Beamtenstatus wird damit gestoppt.

## 29. Würdigung der Schulen in freier Trägerschaft

Die Bedeutung der Schulen in freier Trägerschaft wird ausdrücklich im Schulgesetz gewürdigt, indem deren Funktion für das öffentliche Schulwesen in Nordrhein-Westfalen, die über eine schlichte „Ergänzung“ hinausgeht, hervorgehoben wird (§ 100). Schulen in freier Trägerschaft „bereichern“ – so ausdrücklich jetzt im Schulgesetz – das Schulwesen. Es wird überdies klargestellt, dass für den Besuch einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht festgestellt worden ist, grundsätzlich keine Einzel-Ausnahmegenehmigung mehr beantragt werden muss; eine Anzeige durch den Schulträger an die zuständige Schulaufsichtsbehörde reicht aus (§ 34). Die Qualitätsanalyse kann auf Wunsch und in Kooperation mit dem jeweiligen Schulträger auch im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft erfolgen (§ 86).

## 30. Einheitliche Schulkleidung für Schülerinnen und Schüler

Der Aufgabenkatalog der Schulkonferenz wird um die Möglichkeit ergänzt, eine Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung aussprechen zu können, sofern alle in der Schulkonferenz vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen.

Sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in andere Bundesländern gibt es Schulen, die gute Erfahrungen mit einer einheitlichen Schulkleidung gemacht haben. Sie kann dazu beitragen, die Ausgrenzung von Schülerinnen und Schülern zu vermeiden und ein gutes Lern- und Sozialklima an den Schulen zu entwickeln.